

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 17

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

8. Oktober 2015

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bestattungsrecht; Erweiterung des bestehenden Friedhofes in Prittriching, Flurnr. 206, Gemarkung Prittriching, durch die Gemeinde Prittriching.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen
Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung.

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Az. 5543 - 32

**Bestattungsrecht;
Erweiterung des bestehenden Friedhofes in Prittriching, Flurnr. 206, Gemarkung Prittriching, durch die Gemeinde Prittriching**

Die Gemeinde Prittriching beantragt die Erteilung der Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Friedhofes Prittriching auf dem Grundstück Flur-Nr. 206 der Gemarkung Prittriching.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 6421-42.1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Grundwasserentnahme zu Kühlzwecken durch die Firma Hirschvogel Umformtechnik, auf dem Grundstück, Fl. Nr. 1771, Gemarkung Denklingen

Die Firma Hirschvogel GmbH hat Antrag auf die Erteilung der beschränkten Erlaubnis für die Grundwasserentnahmen für Kühlzwecke beantragt. Eine beschränkte Erlaubnis kann nur erteilt werden, sofern nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 11 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Klaus
Regierungsdirektor

Die Pläne und Unterlagen liegen für die Dauer von drei Wochen beim Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, zur Einsichtnahme auf. Die Auslegungsfrist beginnt am Tage nach der Bekanntmachung.

Etwaige Einwendungen gegen diesen Antrag können innerhalb der o.a. Frist beim Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Zimmer 120, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Landsberg am Lech, 30.09.2015

Hörig
ROI'in

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen, Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen

Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 5. März 2007

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt

als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünlandflächen im Landkreis Landsberg am Lech

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

01. Dezember 2015 bis 15. Februar 2016

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 01. November bis 31. Januar, sowie das Verbot, Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff und Phosphat auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Boden auszubringen. In der Zeit vom 15. bis 30. November dürfen nicht mehr als 40kg Ammoniumstickstoff oder 80kg Gesamtstickstoff je ha Grünland aufgebracht werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 22.09.2015

Ilmberger, LD

Landsberg am Lech, den 8. Oktober 2015

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat